

Vereinsordnung Rehasportverein Mühlhausen e.V. (RSV)

I. Allgemeines:

1. Das Mitglied tritt dem Verein freiwillig mittels einer Beitrittserklärung bei und erkennt damit die Satzung des Vereins an. Auf Verlangen kann in die Satzung des Vereins Einsicht genommen werden.
2. Das Mitglied erklärt, dass eine ausführliche Beratung über eine Mitgliedschaft, das Therapieangebot und deren langfristigen Trainingsziele stattgefunden hat. Feste Trainingszeiten wurden vereinbart.
3. Die Nutzung des Therapieangebotes erfolgt nur zu festen Trainingszeiten und ist zeitlich begrenzt.
4. Fehlt eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung kann der Teilnehmer nach 4 Trainingseinheiten (TE) vom Kursangebot ausgeschlossen werden und der Trainingsplatz wird neu vergeben.
5. Bei Schwangerschaft/Wehrdienst kann die laufende Mitgliedsperiode bis zu einer Dauer von 12 Monaten beitragsfrei gestellt werden.
6. Kann das Training länger als 1 Monat nicht in Anspruch genommen werden (OP, Kur, Krankheitspause, Schwangerschaft, ...) besteht kein Anspruch mehr auf den Platz. Es erfolgt eine spätere Neueinordnung in das Training.
7. Fällt das Training auf einen gesetzlichen Feiertag, Weihnachten, Neujahr oder Vereinsferien entfällt für diese Tage das Nutzungsrecht ersatzlos.
8. Wird es aus Gründen technischer bedingter Schließzeiten oder höherer Gewalt nicht möglich Leistungen zu erbringen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Das Mitglied hat jedoch das Recht nach Vertragsdauer für die Dauer der Ausfallzeit weiter zu trainieren.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei Reha- und Kindersportlern mit sofortiger Wirkung erfolgen (von beiden Seiten). Sonst gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur anerkannt werden, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt. Liegt ein ärztliches Attest vor kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet werden.
10. Jedes Mitglied hat sich an die bekannt gegebenen Trainings- und Öffnungszeiten zu halten.

II. Haftung:

1. Der RSV haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Thüringen.
2. Die Haftung für Kleidung und Wertsachen ist ausgeschlossen.

III. Gesundheit des Mitglieds:

1. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass es nur trainieren darf, wenn es gesundheitlich dazu in der Lage ist. Es wird empfohlen, einen Arzt vor Trainingsbeginn zu konsultieren. Gesundheitsschädigungen des Mitglieds aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs der Geräte/Einrichtung hat der RSV nicht zu vertreten. Training unter Alkohol, Suchtmittel etc. ist nicht gestattet und es wird keine Haftung für entstandene Schäden jeder Art übernommen.

IV. Quittierung der erhaltenen Trainingseinheit und Ausfallzeitregelung:

1. Mitglieder die mit einer ärztlichen Verordnung, unterschreiben mit aktuellem Datum auf der gültigen Verordnung für jede erhaltene TE. Die Dauer der VO ist durch die Krankenkasse begrenzt (18/24/36 Monate bzw. laut dem Datum „längstens bis ...“) Es besteht die Möglichkeit das Training auf privater Basis im Anschluss fortzusetzen.
2. Ein Krankenkassenwechsel muss sofort bekannt gegeben werden, sonst werden die erhaltenen, nicht von der KK übernommenen Einheiten privat in Rechnung gestellt.

V. Beiträge:

1. Einmalige Beiträge (Mitgliedskarte) sind nur am Anfang der Mitgliedschaft fällig.
2. Die Beiträge werden monatlich am 15. des laufenden Monats fällig und per Lastschrift abgebucht.
3. Gerät das Mitglied länger als zwei Monate in Zahlungsverzug, so ist der RSV berechtigt, seine Leistung bis zum Beitragsausgleich einzustellen.

VI. Mahngebühr bzw. Rücklastschrift:

1. Bei Lastschriften die ohne Rücksprache mit der Buchhaltung des RSV bzw. mangels Deckung zurückgebucht werden, werden die Bankgebühren dem Mitglied berechnet und die Kosten beim nächsten Lastschriftlauf mit abgezogen.
2. Kann das Mitglied seinen Beitrag zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zahlen, entstehen ab dem 2. Monat 5 € und ab dem 3. Monat 10 € Mahngebühren. Ab dem 2. Monat wird das Mitglied für das Training gesperrt und alle fälligen Beiträge sind sofort in Bar zu entrichten.

VII. Umkleiden:

1. In den Umkleiden wird keine Haftung für Kleidung und Wertgegenstände übernommen.

VIII. Änderung der Rechtsform:

1. Änderung der Rechtsform, Wechsel des Inhabers oder Umzug innerhalb eines Radius von 20 km um den Standort/Außenstelle des RSV Mühlhausen e.V. begründet für das Mitglied kein Recht zur außerordentlichen Kündigung, soweit sich keine erheblichen Änderungen des Trainingsangebotes aus der Verlegung ergibt und dem Mitglied die Weiterführung des Vertrages zumutbar ist.

IX. Salvatorische Klausel:

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.